

Hinweise zur Fallbearbeitung

Die juristische Fallbearbeitung bereitet vielen Studierenden immer wieder Schwierigkeiten. Die Darstellungsweise eines Rechtsgutachtens unterscheidet sich deutlich von der in anderen Fächern üblichen Vorgehensweise.

Inhaltsverzeichnis

Der Gutachtenstil.....	1
Fall 1.....	2
Fall 2.....	4
Fall 3.....	6
Aufbau komplexerer Falllösungen.....	9

Der Gutachtenstil

Eine ordentliche Falllösung zeichnet sich zunächst und vor allem durch einen korrekten Gutachtenstil aus. Da Ihnen aus Ihren sonstigen Studienfächern diese Methode nicht bekannt sein wird, soll der Gutachtenstil im folgenden kurz dargestellt werden. Die Ratschläge sind in jedem Gutachten unbedingt zu beherzigen.

Der Gutachtenstil bezeichnet die Methode, die eingesetzt wird, um ein Ergebnis zu finden. Äußerlich ist der Gutachtenstil daran zu erkennen, dass am Anfang das zu behandelnde (Rechts-)Problem genannt wird (z.B.: "Dadurch, dass A die Uhr zu Boden geworfen hat, kann er sich strafbar gemacht haben nach § 303.") und dass am Ende – nach Durchführung der Problemerkörterung – das Ergebnis mitgeteilt wird (z.B.: "A hat sich daher durch das Hinwerfen der Uhr strafbar gemacht nach § 303."). Aus dieser Abfolge ergibt sich eine bestimmte Darstellungsweise: Da die Argumentation vor dem Ergebnis dargestellt wird, erfolgt die sprachliche Verknüpfung zwischen Argument und Ergebnis durch Wörter wie "also", "daher" und "somit" usw. Diese Eigenheit gilt nicht nur für das Gesamtergebnis, sondern auch für alle Zwischenergebnisse (z.B. in der Prüfung des § 242: Obersatz: "Die Uhr müsste eine für A fremde Sache sein." – Definition: "Fremd ist eine Sache dann, wenn sie nicht im Alleineigentum des Täters steht." - Durchführung der Problemerkörterung/Subsumtion: "Die Uhr stand im Eigentum des B." - Ergebnis: "Somit ist die Uhr für A eine fremde Sache"). Daher kommt es in der Falllösung zu Verschachtelungen innerhalb des Gutachtenstils, da Sie mehrere Subsumtionsschritte bis zum Endergebnis vornehmen müssen.

Den Gegensatz zum Gutachtenstil bildet der Urteilsstil. Dieser bezeichnet die Methode der Begründung eines bereits gefundenen Ergebnisses. Äußerlich ist der Urteilsstil daran zu erkennen, dass das Ergebnis (= die Entscheidung) am Anfang steht und anschließend begründet wird. Die sprachliche Verknüpfung zwischen Ergebnis und Argumentation erfolgt durch Wörter wie "denn", "weil" usw. Auch beim Urteilsstil durchzieht das zugrundeliegende Muster die gesamte Darstellung und gilt für alle Zwischenergebnisse (z.B.: "A hat sich nach § 242 strafbar gemacht. Sein Verhalten erfüllt den Tatbestand dieser Vorschrift. Das Fahrrad ist für ihn eine fremde Sache, denn es steht nicht in seinem Alleineigentum und ist auch nicht herrenlos ...").

In der von Ihnen in Einsende- oder Klausurarbeiten geforderten Falllösung ist grundsätzlich der Gutachtenstil anzuwenden. Auf die Einhaltung dieses Grundsatzes wird großer Wert gelegt. Allerdings ist allgemein akzeptiert, dass in den Urteilsstil verfallen werden darf, wenn eine Voraussetzung – z.B. weil ihr Vorliegen im Sachverhaltstext ausdrücklich mitgeteilt wird – offensichtlich gegeben ist (z.B.: "Das Fahrrad ist für A eine fremde Sache, denn laut Sachverhalt gehört es dem B."). Als Faustregel kann gelten: Urteilsstil darf angewendet werden, wenn die Prüfung im Gutachtenstil unnötige und umständliche Schreibearbeit erforderte.

Sinn und Zweck des Gutachtenstils ist es, den Bearbeiter zu disziplinieren, einen Sachverhalt schrittweise unter allen in Betracht kommenden Aspekten zu untersuchen. Dadurch wird der Gefahr begegnet, dass der Bearbeiter sich vorschnell auf ein Ergebnis festlegt, weil er wesentliche Aspekte des Falles oder entscheidende Probleme übersieht. Gutachterliches Überprüfen eines Sachverhalts dient also letztlich der Fehlervermeidung und der Nachvollziehbarkeit des Ergebnisses.

Um die im Laufe des Studiums gestellten Leistungsanforderungen erfolgreich bewältigen zu können, ist es dringend geraten, frühzeitig den bei Fallbearbeitungen verlangten Gutachtenstil zu trainieren. Hierzu gibt es eine kaum überschaubare Fülle von Ausbildungsliteratur. Diese Literatur ist für die Bedürfnisse eines auf den Erwerb des Staatsexamens ausgerichteten Studiums geschrieben und von daher für Studierende im Magisterstudiengang nicht immer gut geeignet. Gleichwohl möchten wir ihnen eine Auswahl an Ausbildungsliteratur nennen. Die allgemeinen Hinweise zur Fallbearbeitung und über den Aufbau eines strafrechtlichen Gutachtens werden auch Studierende im Magisterstudiengang mit Gewinn lesen können.

Diese Hinweise sind nur als Anregung für ein vertieftes Studium gedacht. Insbesondere wenn Sie nach der Lektüre des Kurses 5301 noch Fragen haben oder Ihnen noch die nötige Übung im Umgang mit juristischer Fallbearbeitung fehlt, können Sie auf das eine oder andere Buch zurückgreifen. Grundsätzlich gilt, dass Sie Ihren Studienerfolg allein mit dem vorliegenden Studienbrief erreichen können. Ferner erhebt die folgende Auswahl nicht den Anspruch auf Vollständigkeit. Jedem bleibt letztlich selbst überlassen, ob und mit welchem Werk er seine Kenntnisse vertiefen und üben möchte. Das können nur Sie entscheiden, denn nur Sie kennen Ihre Bedürfnisse.

Als weitere Fallsammlungen sind zu nennen:

- Hilgendorf, Eric Fallsammlung zum Strafrecht
3. Aufl., München 1998
- Tiedemann, Klaus Die Anfängerübung im Strafrecht
4. Aufl., München 1999

Fall 1

Der erste Fall dient der exemplarischen Darstellung des Gutachtenstils. Bewußt wurde dafür ein sehr einfacher Fall ohne weitergehende Probleme gewählt. Außerdem wird nur der objektive Tatbestand ausführlich geprüft, da dies bereits genügt, um Ihnen die Technik des Gutachtenstils zu veranschaulichen. Natürlich müssen Sie in den von Ihnen geforderten Fallösungen in ähnlicher Weise auch die weiteren Prüfungspunkte abhandeln. Berücksichtigen Sie jedoch bei der Lektüre des Falles, daß wir aus didaktischen Gründen im objektiven Tatbestand auch Unproblematisches im ausführlichen Gutachtenstil geprüft haben.

Sachverhalt:

A zerschlägt mit einem Hammer die wertvolle chinesische Vase des B.
Wie hat sich A strafbar gemacht?

Falllösung:

A könnte sich durch das Zerschlagen der Vase nach § 303 Abs. 1 strafbar gemacht haben.

Dies ist der stets erforderliche Obersatz. In ihm wird das zu prüfende Delikt genau bezeichnet – also Absätze und Sätze der Paragraphen beachten! Zudem müssen Sie stets die zu untersuchende Handlung benennen, hier also das Zerschlagen der Vase.

1. Tatbestand

a) Objektiver Tatbestand

Voraussetzung ist zunächst, daß der objektive Tatbestand erfüllt ist.

Dafür müßte A eine fremde Sache beschädigt oder zerstört haben. Die Vase müßte zunächst eine Sache sein. Eine Sache ist ein körperlicher Gegenstand. Eine Vase erfüllt diese Voraussetzung und ist damit eine Sache. Ferner müßte sie fremd sein. Fremd ist sie dann, wenn sie nicht im Alleineigentum des Täters steht. Die Vase gehörte dem B. Folglich ist die Vase für den A fremd.

A könnte die Vase beschädigt oder sogar zerstört haben. Beschädigen ist jede nicht ganz unerhebliche körperliche Einwirkung auf die Sache, durch die ihre stoffliche Zusammensetzung verändert oder ihre Unversehrtheit derart aufgehoben wird, daß die Brauchbarkeit für ihre Zwecke gemindert ist. Zerstören ist demgegenüber ein stärkerer Grad des Beschädigens, also eine Einwirkung auf die Sache mit der Folge, daß ihre bestimmungsmäßige Brauchbarkeit völlig aufgehoben wird. A hat die Vase zerschlagen, sie kann dadurch weder zum Aufbewahren von Blumen noch als Dekorationsgegenstand verwendet werden. Infolgedessen ist die Vase nicht nur beschädigt, sondern sogar zerstört.

Dies müßte durch die Handlung des A geschehen sein. Das Verhalten des A müßte also kausal für den Erfolg sein. Kausalität ist nach der Äquivalenztheorie in Gestalt der *conditio sine qua non*-Formel dann gegeben, wenn die Handlung nicht hinweggedacht werden kann, ohne daß der Erfolg in seiner konkreten Gestalt entfiel. Hätte A die Vase nicht zerschlagen, wäre diese nicht zerstört. Damit ist auch Kausalität zu bejahen.

A hat demnach den objektiven Tatbestand des § 303 Abs. 1 erfüllt.

b) Subjektiver Tatbestand

.... (+)

2. Rechtswidrigkeit

.... (+)

3. Schuld

.... (+)

4. Strafantrag

Nach § 303c ist für die Strafverfolgung grundsätzlich noch ein Strafantrag erforderlich.

Demnach hat A sich nach § 303 Abs. 1 strafbar gemacht, indem er die Vase des B zerschlug.

Sollte Ihnen, was wegen der Einfachheit des Sachverhalts unwahrscheinlich ist, ein solcher Fall in einer Übungsaufgabe gestellt werden, so dürfen und sollten Sie den Urteilsstil verwenden. Allein zur Verdeutlichung wurde hier im objektiven Tatbestand durchgängig im Gutachtenstil geprüft. Ihnen wird wegen der Eindeutigkeit die Subsumtion auch sehr umständlich vorgekommen sein. Zwar sollten Sie in Gedanken den gesamten Fall nach diesem ausführlichen Schema lösen, um keine Prüfungspunkte und Probleme zu übersehen. Bei der Ausformulierung der Lösung müssen Sie sich jedoch bei den unproblematischen Punkten kurz fassen und die detailliertere Prüfung auf die wirklich fraglichen Voraussetzungen beschränken. Ansonsten verschenken Sie zu viel Zeit, was gerade in Klausuren über den Erfolg entscheidet. Darüber hinaus quälen Sie nicht nur sich mit überflüssiger Schreibearbeit, sondern verärgern und langweilen auch den Leser, der wegen der Eindeutigkeit die Überflüssigkeit der ausführlichen Subsumtion erkennt. Die noch folgenden Fälle werden Ihnen genauer vor Augen führen, dass eine Kunst der juristischen Falllösung darin besteht, das Wesentliche zu erkennen und richtig zu gewichten.

Unter Berücksichtigung des Gesagten wäre die Prüfung des § 303 Abs. 1 im Ernstfall folgendermaßen angemessen gewesen:

A könnte sich durch das Zerschlagen der Vase des B nach § 303 Abs. 1 strafbar gemacht haben. Er hat mit der Vase des B eine fremde Sache vorsätzlich, rechtswidrig und schuldhaft zerstört und sich damit nach § 303 Abs. 1 strafbar gemacht. Zur Strafverfolgung müsste B nach § 303c einen Strafantrag stellen.

Fall 2

Der zweite Fall erlaubt Ihnen keine derart kurze Lösung, da ein Prüfungspunkt nicht so unproblematisch vorliegt. Anhand dieses Falles sollen Sie sehen, dass Probleme nicht in einem "Vorspann" isoliert angesprochen werden, sondern in den korrekten Fallaufbau integriert werden müssen. Da Sie nach dem ersten Fall mit der Technik des Gutachtenstil bereits vertraut sind, wird hier – wenn es die Einfachheit des Falles erlaubt – wie in der Einleitung schon gesagt, auf den Urteilsstil zurückgegriffen.

Sachverhalt:

A geht am späten Abend im Park spazieren. Plötzlich stellt sich B ihm in den Weg und verlangt unmissverständlich die Geldbörse des A heraus. A sieht sich durch B in seinen Gedanken gestört und hat keine Lust, sich mit dessen Geldproblemen zu beschäftigen. Da er gerade einen Kurs in Selbstverteidigung absolviert hat, meint er, es sei eine gute Gelegenheit die neu erworbenen Kenntnisse anzuwenden. Mit einem gezielten Schlag ins Gesicht des B streckt er diesen nieder. B hat mit dieser Reaktion nicht gerechnet, er verzichtet auf das Geld des A, rappelt sich auf und rennt mit gebrochenem Nasenbein nach Hause.

Hat A sich wegen Körperverletzung zu verantworten?

Falllösung:

A könnte sich, indem er den B ins Gesicht schlug, nach § 223 Abs. 1 strafbar gemacht haben.

1. Tatbestand

a) Objektiver Tatbestand

Der Schlag des A müsste eine Körperverletzung im Sinne von § 223 Abs. 1 darstellen. Das ist dann der Fall, wenn A den B damit körperlich misshandelt oder an der Gesundheit geschädigt hat. Der Schlag stellt eine üble, unangemessene Behandlung dar, durch die das körperliche Wohlbefinden nicht nur unerheblich beeinträchtigt wird. Also hat A den B körperlich misshandelt. Darüber hinaus ruft der Schlag mit dem Nasenbeinbruch einen vom normalen Zustand der körperlichen Funktionen negativ abweichenden Zustand hervor und schädigt den B damit an seiner Gesundheit. Folglich hat A bei B durch den Schlag eine Körperverletzung verursacht und die Voraussetzungen des objektiven Tatbestandes erfüllt.

b) Subjektiver Tatbestand

A handelte in Kenntnis aller Tatumstände und besaß somit Vorsatz im Sinne von § 16 Abs. 1 S. 1.

2. Rechtswidrigkeit

Ferner müsste das Handeln des A rechtswidrig sein. Dem könnte entgegenstehen, dass B dem A dessen Geldbörse abnehmen wollte. Aus diesem Grund könnte A nach § 32 aus Notwehr gerechtfertigt sein. Das setzt zunächst voraus, dass auf Seiten des B ein gegenwärtiger rechtswidriger Angriff zu bejahen ist. Gerade zu dem Zeitpunkt, als A dem B den Schlag versetzte, drohte dem A durch B der Verlust seines Geldes, weshalb ein gegenwärtiger Angriff vorliegt. Dem B standen dabei keine Rechtfertigungsgründe zur Seite, noch hatte er einen Anspruch auf das Geld, so dass dieser Angriff auch rechtswidrig ist.

Zur Erreichung der Abwehr des B ist kein anderes milderes, gleich geeignetes Mittel erreichbar, so dass an der Erforderlichkeit der Verteidigungshandlung des A keine Zweifel bestehen.

Überwiegend wird darüber hinaus ein Verteidigungswille verlangt. A handelte gerade, um den B abzuwehren. Damit ist der Verteidigungswille gegeben. Auf den Streit um diese Voraussetzung kommt es daher nicht an, so dass nach allen Ansichten die Notwehrvoraussetzungen erfüllt sind.

A ist aus Notwehr nach § 32 gerechtfertigt.

A ist nach alledem nicht nach § 223 Abs. 1 wegen Körperverletzung zu bestrafen.

Ihnen wird aufgefallen sein, dass wir nur in dem weniger eindeutigen Prüfungspunkt der Rechtswidrigkeit stärker im Gutachtenstil geprüft haben. Auch innerhalb der Notwehrprüfung sind wir teilweise – wenn die Voraussetzungen unproblematisch zu bejahen waren – wieder in den Gutachtenstil verfallen. Je nach Problemintensität wird der Gutachtenstil mehr oder weniger stark angewendet. Eine derartige Technik, die – wie Sie selbst wohl bemerkt haben – auch für den Leser weitaus weniger ermüdend ist als ein permanent schulmäßiger Gutachtenstil, sollten Sie sich ebenfalls aneignen.

Außerdem haben Sie gesehen, wie die Erörterung einer problematischeren Voraussetzung wie hier der Rechtswidrigkeit in die jeweilige Deliktsprüfung auf der passenden Prüfungsstufe eingebaut wird. Kämen mehrere Delikte in Betracht, müssten Sie bei jedem einzelnen entscheiden, wie sich die Rechtfertigungslage darstellt. So könnte sich A nicht auf Notwehr berufen, wenn er dem am Boden liegenden B "als Ausgleich" etwa die Armbanduhr abnimmt.

Wäre die Fallfrage nicht auf A beschränkt gewesen, hätten Sie natürlich auch die Strafbarkeit des B prüfen müssen. Dabei hätten Sie mit der Prüfung der Strafbarkeit des B beginnen müssen, da von der Beurteilung seiner Handlung die Rechtswidrigkeit des Angriffs im Rahmen von § 32 abhängt und so unübersichtliche Verschachtelungen vermieden werden können. Vermeidbare Unübersichtlichkeit wird in juristischen Gutachten als Fehler bewertet, nämlich als Aufbaufehler.

Ferner können Sie anhand unseres kleinen Falles noch eine Besonderheit der juristischen Fallprüfung erkennen: Kurz wurde im Rahmen der Notwehr eine Streitigkeit zum Verteidigungswillen angerissen. Da jedoch beide Meinungen zum selben Ergebnis führten, konnten und mussten wir auf eine genaue Streitdarstellung mit überflüssiger Argumentation verzichten. Streitigkeiten sind jeweils auf ihre Relevanz für den Fall zu überprüfen.

Fall 3

Unser letzter Übungsfall konfrontiert Sie mit einem ausführlicheren Sachverhalt. Er ist gleichwohl rechtlich wiederum einfach gehalten, soll Ihnen aber zeigen, daß Sie Wichtiges von weniger Wichtigem trennen müssen. Das gilt nicht nur für die rechtlichen Probleme, wie in Fall 2 dargelegt, sondern auch für Sachverhaltsangaben. Nicht alles, was Ihnen mitgeteilt wird, muss gleichzeitig auch wichtig sein. Bevor Sie mit der Fallbearbeitung beginnen, müssen Sie deshalb zunächst den Sachverhalt gründlich und meist auch mehrfach lesen, um Wesentliches von Unwesentlichem zu unterscheiden.

Sachverhalt (vereinfacht nach Baumann/Arzt/Weber, Strafrechtsfälle und Lösungen, S. 9-15):

P ist als Putzfrau bei dem als jähzornig bekannten Staranwalt S beschäftigt, dessen Kanzlei sich in bester Innenstadtlage im ersten Stock eines alten Hauses in der Fußgängerzone befindet. Sie hatte schon mehrfach Schwierigkeiten mit S gehabt, der ihr auch mit einer Kündigung gedroht hatte. S ist mit F verheiratet, aber die Ehe ist nicht sehr glücklich. Beide denken an Scheidung. Davon weiß auch P. Als P wieder einmal die Kanzleiräume des S reinigt, sieht sie F in ihrem teuren Designerkostüm auf der Straße. Die F will S in seiner Kanzlei aufsuchen. Um sich bei S beliebt zu machen und dadurch ihre Stelle zu sichern, entschließt sich P, den Eimer mit dem schmutzigen Wischwasser "zufällig" über F auszuleeren. F erscheint tiefend nass in der Kanzlei und ist schrecklich aufgeregt. S hingegen ist amüsiert. Er wurde von P über den Vorgang unterrichtet und hat sie als zuverlässige Fachkraft gelobt. Sie müsse sich um ihre Stelle keine Sorgen machen. F bemerkt die Schadenfreude des S und stellt ihn zur Rede. Auch P wird herbeigerufen. Als F die Motive der P erfahren hat, ist sie ihr nicht mehr böse. Sie will keinesfalls etwas gegen sie unternehmen, von ihrem Mann jedoch will sie sich jetzt endlich scheiden lassen. Der Wischeimer habe das Faß zum Überlaufen gebracht.

Hat sich P nach §§ 223, 303 strafbar gemacht?

Falllösung:

Beginnen sollten Sie die Prüfung mit § 223. Sie können auch mit § 303 anfangen, jedoch ist das in § 223 geschützte Rechtsgut, die körperliche Unversehrtheit von höherem Wert als das in § 303 geschützte Interesse des Sacheigentümers.

I. § 223 Abs. 1

P könnte sich dadurch, dass sie das schmutzige Wischwasser über F ausgeschüttet hat, nach § 223 Abs. 1 strafbar gemacht haben.

1. Tatbestand

a) Objektiver Tatbestand

Dafür müsste das Verhalten der P eine Körperverletzung im Sinne von § 223 Abs. 1 sein. Das Ausschütten des Wischwassers hat bei F keine Erkrankung verursacht, so dass eine Gesundheitsbeschädigung nach § 223 Abs. 1, 2. Fall nicht in Betracht kommt. Allerdings könnte das Überschütten mit dem schmutzigen Wasser eine körperliche Misshandlung gem. § 223 Abs. 1, 1. Fall darstellen. Unter einer körperlichen Misshandlung versteht man eine üble, unangemessene Behandlung, durch die das körperliche Wohlbefinden nicht nur unerheblich beeinträchtigt wird. Durch das Wischwasser wurde die Kleidung der F durchnässt. Dadurch wurde ihr körperliches Wohlbefinden beeinträchtigt. Fraglich ist jedoch, ob auch eine erhebliche Beeinträchtigung vorliegt. Allein die Durchnässung mag unangenehm sein, reicht indes für sich nicht aus, um eine Körperverletzung darzustellen. Die Schwelle zur Körperverletzung wird erst überschritten, wenn weitere Umstände hinzukommen. Im vorliegenden Fall ist zu beachten, dass die Kleidung der F mit schmutzigem Wischwasser durchnässt ist. Damit muss F nicht nur die Nässe, sondern auch den Schmutz an sich erdulden. Es liegt also eine nicht unerhebliche Beeinträchtigung des körperlichen Wohlbefindens der F vor. Das plötzliche Überschütten mit Wischwasser aus einem Fenster ist zudem auch als üble und unangemessene Behandlung zu werten. Damit liegt eine körperliche Misshandlung im Sinne von § 223 Abs. 1, 1. Fall vor, die durch das Verhalten des P verursacht wurde. Die Voraussetzungen des objektiven Tatbestandes sind damit erfüllt.

b) Subjektiver Tatbestand

P handelte in Kenntnis aller Tatumstände und folglich vorsätzlich.

2. Rechtswidrigkeit

Das Verhalten des P müsste aber auch rechtswidrig gewesen sein. Das ist der Fall, wenn keine Rechtfertigungsgründe vorliegen.

a) Rechtfertigender Notstand, § 34

Für eine Rechtfertigung aus § 34 wegen Notstandes ist bereits fraglich, ob die Arbeitsstelle der P ein notstandsfähiges Rechtsgut darstellt. Zumindest fehlt es an der Gegenwärtigkeit einer der P drohenden Kündigung und an dem von § 34 S. 1 vorausgesetzten Überwiegen des Interesses der P gegenüber dem der.

b) Einwilligung

Da F der P nicht böse ist und sie auch rechtlich nicht belangen will, könnte eine rechtfertigende Einwilligung vorliegen. Diese war aber zum Tatzeitpunkt nicht gegeben. Eine nachträglich erklärte Einwilligung kann den einmal entstandenen staatlichen Strafanspruch nicht beseitigen. Damit scheidet auch eine Rechtfertigung durch Einwilligung der F aus.

Weitere Rechtfertigungsgründe sind nicht ersichtlich.
P hat folglich rechtswidrig gehandelt.

3. Schuld

P war schließlich in der Lage, das Unrecht ihrer Tat einzusehen, so dass ihr Handeln auch schuldhaft war.

Damit hat sich P nach § 223 Abs. 1, 1. Fall strafbar gemacht.

II. § 303 Abs. 1

P könnte auch aus § 303 Abs. 1 wegen des Ausschüttens des Wischwassers zu bestrafen sein.

1. Tatbestand

a) Objektiver Tatbestand

Durch das Einweichen der Kleidung mit Schmutzwasser wird die Brauchbarkeit des Kostüms der F als Kleidungsstück, vor allem aber auch in seiner besonderen Optik als Designerkostüm beeinträchtigt. Zur Beseitigung der Beeinträchtigung ist ein nicht unerheblicher Reinigungsaufwand erforderlich, so dass P eine fremde Sache im Sinne von § 223 Abs. 1 beschädigt hat.

b) Subjektiver Tatbestand

P handelte in Kenntnis sämtlicher Tatumstände und somit vorsätzlich nach § 16 Abs. 1 S. 1 .

2. Rechtswidrigkeit und Schuld

Wie im Rahmen der Prüfung von § 223 Abs. 1 bereits dargestellt, handelte P rechtswidrig und auch schuldhaft.

P ist infolgedessen nach § 303 Abs. 1 zu bestrafen.

P hat sich somit nach §§ 223 Abs. 1, 303 Abs. 1 strafbar gemacht. Da die Verwirklichung beider Delikte durch eine Handlung geschah, stehen diese zueinander in Tateinheit nach § 52 Abs. 1.

Sie haben gesehen, dass es auf viele Angaben im Sachverhalt nicht ankam. Ob S ein Anwalt oder ein Arzt ist, ist etwa unerheblich. Genauso spielt die Lage der Anwaltskanzlei keine Rolle. Auch der Entschluss zur Scheidung ist ohne Bedeutung. Dagegen können Sie das Designerkostüm, die angedrohte Kündigung und das schmutzige Wischwasser in Ihrer Falllösung verwenden.

Insgesamt gilt, dass Sie bei Sachverhaltsangaben zunächst immer "die Ohren spitzen" sollten. Meist hat sich der Aufgabensteller etwas dabei gedacht. Doch ist – wie in diesem Fall gesehen – immer auch Vorsicht geboten.

Aufbau komplexerer Falllösungen

Sollten Ihnen – was mit fortschreitendem Studium wahrscheinlich ist – komplexere Fälle mit mehreren unterschiedlichen Handlungsabschnitten begegnen, so sollten Sie diese Handlungsabschnitte unbedingt als Aufbaustütze nehmen. Untersuchen Sie – in der Regel chronologisch – jeden Handlungsabschnitt einzeln. Damit erhalten Sie eine klare Gliederung und oftmals auch die Möglichkeit, in späteren Handlungsabschnitten auf vorherige Ergebnisse zu verweisen.